

► Elterngeld

Provisionen können das Elterngeld erhöhen

| Als sonstige Bezüge im Lohnsteuerabzugsverfahren angemeldete Provisionen können gleichwohl als laufender Arbeitslohn das Elterngeld erhöhen, wenn die Bindungswirkung der Anmeldung für die Beteiligten des Elterngeldverfahrens weggefallen ist. Das hat das BSG klargestellt. |

Eine Steuerfachwirtin hatte vor der Geburt ihrer Tochter neben ihrem monatlichen Gehalt jeden Monat eine Provision in Höhe von 500 bis 600 Euro erzielt. Diese stufte ihre Arbeitgeberin lohnsteuerrechtlich als sonstigen Bezug ein. Der Freistaat Bayern bewilligte der Fachwirtin deshalb Elterngeld, ohne die Provisionen bei der Elterngeldbemessung zu berücksichtigen. Dagegen zog die Fachwirtin vor Gericht – und gewann. Nach der Ansicht des BSG sind die regelmäßig und lückenlos gezahlten Provisionen materiell steuerrechtlich als laufender Arbeitslohn einzustufen. Die anderslautende Lohnsteueranmeldung der Arbeitgeberin stand dem nicht entgegen. Diese binde die Beteiligten zwar grundsätzlich im Elterngeldverfahren. Dies gelte jedoch nicht, wenn die Regelungswirkung der Lohnsteueranmeldung weggefallen ist, weil sie – wie hier aufgrund eines nachfolgenden Einkommensteuerbescheids – überholt ist (BSG, Urteil vom 25.06.2020, Az. B 10 EG 3/19 R, Abruf-Nr. 216517).

Lohnsteueranmeldung durch späteren Einkommensteuerbescheid überholt

► Elterngeld

Verspätete Lohnzahlung: Arbeitgeber haftet für Elterngelddifferenz

| Zahlt der Arbeitgeber einer schwangeren Arbeitnehmerin verspätet den Lohn aus und erleidet diese deshalb Einbußen beim Elterngeld, läuft der Arbeitgeber Gefahr, die Elterngelddifferenz als Schadenersatz zahlen zu müssen. Das ist das Fazit einer Entscheidung des LAG Düsseldorf. |

Der Arbeitgeber hatte seiner schwangeren Mitarbeiterin den Bruttolohn für die Monate Oktober bis Dezember 2017, der ihr aufgrund eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots zustand, erst im März 2018 gezahlt. Dies führte dazu, dass diese drei Monate für die Berechnung des Elterngelds mit null Euro angesetzt wurden. Grund ist, dass gemäß § 2c Abs. 1 BEEG Einkünfte nicht für die Berechnung des Elterngelds zugrunde gelegt werden, die lohnsteuerrechtlich „sonstige Bezüge“ sind. Dies gilt nach der Rechtsprechung des BSG auch für eine monatliche Lohnzahlung, wenn diese dem Arbeitnehmer später als drei Wochen nach Ablauf des Kalenderjahrs zufließt. Die Nichtberücksichtigung des zu spät gezahlten Lohns führte dazu, dass das Elterngeld nur 348,80 Euro statt 420,25 Euro im Monat betrug.

LAG nimmt den Arbeitgeber in die Pflicht

Die Arbeitnehmerin verklagte den Arbeitgeber auf Erstattung der Differenz – und hatte damit im Wesentlichen Erfolg. Das LAG sah den deutlich größeren Verschuldensanteil beim Arbeitgeber und verurteilte ihn, der Frau 70 Prozent des entgangenen Elterngelds zu zahlen. Außerdem muss er 341,32 Euro an Steuerberatungskosten tragen. Diese musste die Arbeitnehmerin aufwenden um zu ermitteln, welcher auf den Ersatzanspruch anrechenbare Steuervorteil sich aus der verspäteten Elterngeldzahlung 2018 ergab (LAG Düsseldorf, Urteil vom 27.05.2020, Az. 12 Sa 716/19, Abruf-Nr. 216242).